



5. Rostocker Abwassertagung

am 4. und 5. Oktober 2004

beim Institut für Umweltingenieurwesen an der Universität in Rostock

Thema

Zentraler Abwasseranschluss

versus

dezentrale Abwasserbeseitigung,

**Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Sicht
des Verbandes und aus Sicht des Bürgers**

Potsdam, 5. Oktober 2004

BKC Kommunal-Consult GmbH
Konrad-Wolf-Allee 1 - 3
14480 Potsdam

Tel.: 03 31 / 64 85 – 0
Fax: 03 31 / 64 85 – 118

www.bkc-kommunal-consult.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	3
1.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.2	Wirtschaftlichkeitsberechnung, warum?.....	3
2	Wirtschaftlichkeitsberechnung für die zentrale Abwassererschließung durch den Aufgabenträger.....	5
2.1	Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers.....	5
2.1.1	Dynamische Grenzkostenberechnung.....	7
2.1.2	Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie.....	5
2.2	Variantenberechnung.....	8
2.3	Die Entscheidungsfindung zur Investition.....	11
3	Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Bürgersicht.....	12
3.1	Belastung durch den Aufgabenträger beim zentralen Abwasseranschluss.....	12
3.2	Belastung durch Kleinkläranlagen.....	15
3.3	Die Entscheidungsfindung zentral oder dezentral.....	16
4	Zusammenfassung und Empfehlung.....	17
5	Exkurs: Modellvorhaben zur Organisation der dezentralen Abwasserbeseitigung über die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger im Land Sachsen-Anhalt.....	18
5.1	Veranlassung.....	18
5.2	Vorhabensbeschreibung.....	19
5.3	Wirtschaftliche Grundlagen.....	20
5.4	Rechtliche Grundlagen.....	22
5.4.1	Gestattungsvertrag/Kostenerstattungsvertrag.....	22
5.4.2	Eigentumsfragen.....	22
5.4.3	Satzungsfragen.....	22
5.4.4	Anschluss und Benutzungszwang.....	22



1 Einführung

1.1 Begriffsbestimmung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen stellt im Sinne dieses Vortrages eine Aufgabenerledigung über einzelhaushaltsbezogene Kleinkläranlagen auf dem Privatgrund der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer und in deren Aufgabenträgerschaft dar. (Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde von der Gemeinde an den Grundstückseigentümer übertragen.) Auch wenn sich mehrere Grundstückseigentümer zu Personengemeinschaften des Privatrechtes zusammen tun, gehören diese hierzu.

Die Abwasserbeseitigung wird regelmäßig dann über dezentrale Kleinkläranlagen geregelt, wenn der Aufgabenträger eine zentrale Kanalisation aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen kann. Zur zentralen Lösung gehören aber auch so genannte „kleine Kläranlagen“, welche für einzelne Gemeinden, Ortsteile oder Siedlungsbereiche unter Anwendung öffentlich-rechtlicher Entgelte (Gebühren, Beiträge) errichtet und betrieben werden.

1.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung, warum?

Jede Person des privaten und öffentlichen Rechtes sollte dann seine Investitionsentscheidungen treffen, wenn sie weiß, ob, wie und wann sie sich die Investitionsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung leisten kann. Darüber hinaus ist die öffentliche Hand im Zuge ihrer Daseinsvorsorge verpflichtet, mit unseren Ressourcen sparsam und vorausschauend umzugehen. Diese so selbstverständlich klingenden Sätze erfordern, dass im Vorfeld zur Realisierung von kostenträchtigen Investitionsmaßnahmen sämtliche Vergleiche gezogen werden, die dauerhaft kostengünstigste Variante für alle Beteiligte zu verwirklichen. Hierbei reichen „einfache“ Investitionskostenvergleiche nicht aus. Neben der Entwicklung der Betriebskosten ist mit gleicher Wichtigkeit die dazugehörige Einnahmenseite in die Berechnung einzubeziehen. Diese bestehen im Bereich der Abwasserbeseitigung aus einmaligen Beiträgen, Kostenerstattungen und Fördermitteln und den dauerhaft anzusetzenden Gebühren. In der Gesamtbetrachtung der Wirkung von



Mittelverwendung (Kosten) und Mittelherkunft (Einnahmen und Kredite) ist ein positives wirtschaftliches Ergebnis für die einzelnen Maßnahmen erforderlich, um eine vorteilhafte und dauerhafte Aufgabenerledigung absichern zu können.

Neben der Absicherung einer positiven Wirtschaftlichkeit für den Aufgabenträger selbst ist es jedoch auch von Nöten, dass der überwiegenden Mehrheit der Anlagennutzer die kostengünstigste Art der Aufgabenerledigung ermöglicht wird. Dabei ist es möglich, dass trotz eines positiven wirtschaftlichen Ergebnisses für eine zentrale Abwasserbeseitigung in einzelnen Gemeinden, Ortsteilen oder Siedlungsgebieten für den Aufgabenträger selbst, die Umsetzung von dezentralen Lösungen mittels privaten Kleinkläranlagen für die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die günstigere Lösung darstellen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Vorfeld zu den Investitionsentscheidungen aufzustellen. Um den Bedürfnissen beider Gruppen (Aufgabenträger und Nutzer) gerecht zu werden, ist für beide Seiten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendig, da die unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten ist jedoch, dass in der festen Reihenfolge verfahren wird, an erster Stelle die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers zu vollziehen, da er wiederum über die einzelnen Kommunen im „Gesellschafterverhältnis“ zu den Nutzern steht. Kommt er in seiner Berechnung zu einem negativen nicht tragbaren wirtschaftlichen Ergebnis, wird er sich nicht zur zentralen Abwassererschließung entscheiden können. In diesem Fall entfällt der Vergleich zentral-dezentral zugunsten der von vorneherein nur noch möglichen dezentralen Lösung.

Zeigt jedoch die Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung zur Realisierung des zentralen Abwasseranschlusses für das betroffene Siedlungsgebiet ein positives Ergebnis auf, ist im zweiten Schritt der Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der zentralen beitrags- und gebührenträchtigen Lösung mit der Realisierung von dezentralen Einzellösungen für die Bürger anzustellen. Dabei muss auch hier der Grundgedanke der Solidargemeinschaft zugrunde gelegt werden. Es ist im Ergebnis der Berechnung die Lösung (für alle Betroffenen) zu favorisieren, bei denen die Mehrzahl der Betroffenen wirtschaftlich



besser gestellt sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur umweltschonenden Abwasserbeseitigung unter Wahrung der Regeln der Technik kann nur unter Anwendung dieses Grundsatzes gewährleistet werden.

In den folgenden Kapiteln werden die Berechnungsansätze näher beschrieben.

2 Wirtschaftlichkeitsberechnung für die zentrale Abwassererschließung durch den Aufgabenträger

2.1 Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Aufgabenträgers

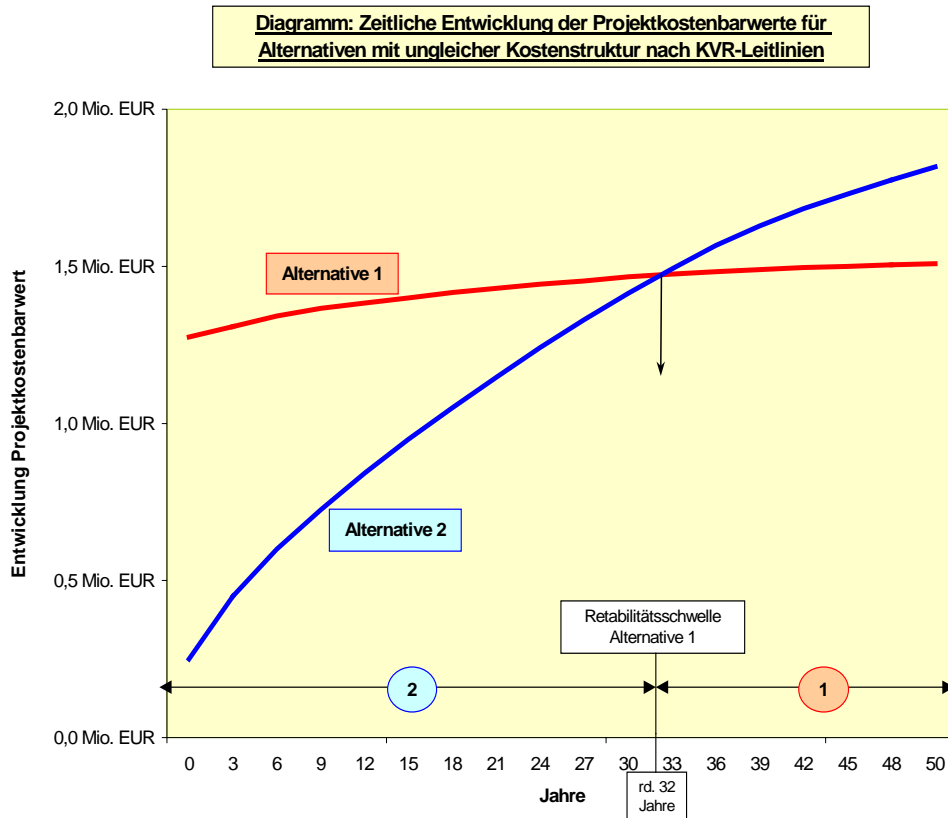
2.1.1 Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit wird immer wieder die Projektkostenbarwertmethode nach KVR-Leitlinie der LAWA herangezogen. Zum Teil ist die Anwendung dieser Berechnung für den Erhalt von Fördermitteln als Voraussetzung in den Förderrichtlinien verankert. Wie bereits der Name der Berechnungsmethode aussagt, handelt es sich um eine Kostenvergleichsrechnung, in der verschiedene Lösungsalternativen auf dem Gebiet der Kosten gegenübergestellt werden. Die kumulierten Kosten unterschiedlicher Kostenstrukturen werden dabei über die entsprechenden Nutzungsdauern von verschiedenen Lösungsalternativen verglichen. In dieser finanzmathematischen Methode erfolgt eine Gegenüberstellung von Kosten über sehr lange Laufzeiten. Dabei geht man von der langfristigen Transparenz künftiger Vorgänge (z. B. der Zinsentwicklung) aus.

Diese Berechnung bringt somit zwar eine gewisse Aussagekraft beim Vergleich von Varianten, sagt jedoch nichts über die nahe liegenden wirtschaftlichen Haushaltsfolgen beim Aufgabenträger aus.

Das nachfolgende Diagramm, welches aus der KVR-Leitlinie entnommen ist, macht den Aufbau der Barwertmethode deutlich. Es werden in diesem Diagramm zwei Lösungsalternativen in ihrem Projektkostenbarwert über den zeitlichen Verlauf verglichen. Dabei tritt in diesem Beispiel die Rentabilitätsschwelle der Alternative 1 **gegenüber** der Alternative 2 nach rund 32 Jahren ein. Für die Berechnung des Barwertes müssen zum

Zeitpunkt der Berechnung Annahmen über den Betrachtungszeitraum getroffen werden. Hier bestehen grundsätzlich erhebliche Abweichungsrisiken.



Darüber hinaus fehlt es an der Darstellung der Aussage, welche Auswirkungen die beiden unterschiedlichen Alternativen auf den konkreten Haushalt des Aufgabenträgers haben.

Für mich stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob der Aufgabenträger es sich leisten kann, 32 Jahre in die Vorfinanzierung zu gehen?

Das Ergebnis der Vorteilhaftigkeit ist der Kapitalwert nach Abschluss der Investition. An dieser Stelle möchte ich nicht verhehlen, dass sowohl der Kapitalwert an sich, aber auch der lange in die Zukunft gerichtete Betrachtungszeitraum für mich etwas abstraktes darstellt. Konkrete haushalterische Folgen können hieraus nicht hergeleitet werden.



2.1.2 Dynamische Grenzkostenberechnung

Wie bereits eingangs erwähnt, steht die Frage, ob und wie sich der Aufgabenträger die geplante Maßnahme leisten kann. Insofern sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Aufgabenträgers und seine Liquiditätssituation darzustellen, um sich im Anschluss für oder wider die einzelne Investition entscheiden zu können. Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung kann die Wirtschaftlichkeit nur auf der Basis einer Grenzkostenberechnung als Einzelwirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt werden. Da die Berechnungsergebnisse in die Zukunft reichen, sollte die Berechnung als eine dynamische Grenzkostenbetrachtung, in der die jährlichen und kumulierten Ergebnisse aufgeführt sind, dargestellt werden.

Hierbei werden anders als bei der Vollkostenrechnung nur die finanziellen Auswirkungen, die allein durch die einzelne Investition hervorgerufen werden, dargestellt. Dem gegenüber werden auch die wirtschaftlichen Folgen, welche ausschließlich dieser Investition zuzurechnen sind, ausgewiesen.

Dabei muss in folgenden Schritten vorgegangen werden:

- Ermittlung von Mittelverwendung und Mittelherkunft einschl. Zeitpunkt als Ausgangsberechnung (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Finanzierungsquellen)
- Ermittlung der **zusätzlichen** Zinsaufwendungen
- Ermittlung der **zusätzlichen** Abschreibungen
- Ermittlung der **zusätzlichen** Betriebskosten

Im Ergebnis der dynamischen Grenzkostenbetrachtung werden die jährlichen und kumulierten Auswirkungen jeder einzelnen Maßnahme auf das wirtschaftliche Ergebnis (Gewinn/Verlust) und auf das Liquiditätsergebnis des Aufgabenträgers ausgewiesen.

Die Methode findet verbreitete Anwendung und ist als praxiserprobt zu bewerten.



2.2 Variantenberechnung

Im Ergebnis der vor beschriebenen Methoden zur Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte die Grenzkostenberechnung zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung angewendet werden. Neben der grundsätzlichen Frage der Wirtschaftlichkeit ist jedoch der Variantenvergleich von verschiedenen Lösungsalternativen ein wesentlicher Bestandteil, welcher ebenso auf der Basis von Grenzkosten geführt werden sollte.

Im nachfolgenden Beispiel werden zwei Lösungsalternativen miteinander verglichen. Zu erwähnen ist dabei, dass es sich um einen wirklich realisierten Fall handelt, bei dem die berechneten Ergebnisse eingehalten wurden.

In der betrachteten Gemeinde, welche im Bereich der Westprignitz liegt – hier mit A-Dorf bezeichnet –, sind die örtlichen Verhältnisse mit denen im Land Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar. Dabei ist die Gemeinde im Wesentlichen von einer weitläufigen Bebauung bei flacher Topografie gekennzeichnet. Die erste Planung sah eine herkömmliche Freigefällekanalisation vor, bei der durch sehr große Kanallängen eine Vielzahl von Hebestellen erforderlich waren. Daneben war es nicht möglich, die außen liegenden Grundstücke mit zu erschließen, da hierfür die Kanallängen und die Anzahl der Hebestellen überproportional angestiegen wären. Die Maßnahme war im Förderprogramm des Landes Brandenburg aufgenommen.

Unter Anwendung der Grenzkostenberechnung wurden nun den Investitionskosten und den ermittelten variablen Betriebskosten die Einnahmen aus Beiträgen, Kostenerstattungen und Fördermittel einerseits und Gebühren der zusätzlich angeschlossenen Einwohner im Zuge eines Berechnungsprogramms gegenübergestellt.

Die Berechnung ist derart aufgebaut, dass die Investitionskosten gemindert um Beiträge, Kostenerstattungen und Fördermittel kreditfinanziert werden. Hat der Aufgabenträger Innenfinanzierungsmittel zur Verfügung, werden folglich bessere Ergebnisse erzielt, womit dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip Rechnung getragen wird.

Nachfolgend ist das Eingabebblatt aus der Software EWR 6.11 zur Berechnung der Einzelwirtschaftlichkeit zur Verdeutlichung der Berechnungsmethodik dargestellt. Dabei

wird darauf verwiesen, dass der Ausweis des Ergebnisses nur für das erste Jahr nach der Investition auf diesem Eingabefeld aus Platzgründen stattfindet. Das Ergebnis der Berechnung ist eine dynamisierte Ergebnis- und Liquiditätsrechnung über 30 Jahre. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung des Projektkostenbarwertes über 50 Jahre.

Wirtschaftlichkeitsprüfung von Einzelinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung

Version 6.11 Wasser- und Abwasserverband

Spezifizierung der Maßnahme

Auswahl EWRA-Index: 1 405 A-Dorf Eingabewerte übernehmen

Jahr: 2002

Planungsstadium: KB (Kostenberechnung)

Priorität: 3 - Variantenrechnung (offiziell)

Maßnahme: Abwasserbeseitigung A-Dorf, Freigefällekanalisation

Bezeichnung/Begründung der Maßnahme: Schmutzwasserkanalisation in A-Dorf und Überleitung der Gesamtabwassermenge zur zentralen Gruppenkläranlage gemäß ursprünglicher Planung im Freigefällekanalsystem

Erläuterung: Freigefällekanalisation mit 3 Hebestellen und 1 Hauptpumpwerk; Beitragsgrößen gemäß Grundstücksgrößenermittlung; Kostenerstattung für HA gemäß Satzung; variable Betriebskosten bei 0,96 €/m³ (1,88 DM/m³)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		DN	Material	Nettobaukosten
Überleitungen (Druck)	1.650 m	DN 80	HDPE	41.499 €
Ortsnetze (o.Grdst-Anschlüsse)	3.300 m	DN 200	PVC	698.051 €
Grundstücksanschlusskosten	1.168 €/Grst.	EUR/Grundstück entspricht absolut EUR		115.632 EUR

	Anzahl	Kapazität	baul. Teil (EUR)	masch. Teil (EUR)
Hausstation (Druck/Vakuum)				
Pumpwerke	4		24.542 €	30.678 €
Kläranlagen				

Kosten für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten				
Baunebenkosten (gemäß HOAI siehe unten)	15,0%	15,0 % = EUR		136.560 €
Preisindexierung (ohne Grunderwerb)	1,0%	1,0 % p.a. = EUR		
Sicherheitszuschlag (ohne Grunderwerb)	5,0%	5,0 % = EUR		52.348 €
Umsatzsteuer	16,0%	16,0 % = EUR		175.890 €
Investitionssumme pro EW	4.181 €/EW	förderf.: 3.249 €	Gesamtinvestitio	1.275.200 €

Information: Baunebenkosten gemäß HOAI

	Objektplanung (§ 56.1 HOAI)	Bauüberwachung (§ 57 HOAI)	Yermessung (§ 99 HOAI)	Projektsteuerung (§ 31 HOAI)	Gesamt gem. HOAI
	6,5%	2,6%	1,9%	3,7%	14,7%

laufende Kosten und Kosteneinsparungen

maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro EW	
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m³	0,96 €/m³
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m Leitungslänge	
maßnahmebezogene spezifische Betriebskosten Hausanschluss	
zusätzl. Mehraufwend.(+) / Kosteneinsparung(-)	
zusätzl. Gebührenmehr-(+) / -mindereinnahmen(-)	

aktuelle Datei:
D:\Daten\ATY-DVY\K\ATY Aktenkoffer\ATY\Sonstige Ausarbeitung\gent2004\Vortrag Rostock\ewra-Vortrag-20-08-2004.xls\Eingabe

Drucken Zielwert Bearbeiten

Mengengerüst

1. neu angeschlossene Grundstücke:	99 HA
2. miterschlossene Grdst. mit vorh. Anschlüssen:	
3. neu angeschlossene Einwohner:	295 E
4. miterschlossene Einwohner mit vorh. Anschl.:	
5. insgesamt angeschl. gewerbl. Anschlüsse:	
6. insgesamt angeschl. EGW:	10 EGW
7. insgesamt neu angeschl. Wohneinheiten:	

Finanzierung

förderfähige Kosten:	991.078 €
Fördermittel in % der förderfähigen Kosten:	50,0%
oder Fördermittel absolut (EUR):	
entspricht rund 50 % FM-einsatz bzw. absolut	495.539 €
durchschnittl. beitragsfähige Grundstücksfläche:	1.190 m²
durchschnittl. Beitrag Geschossfläche:	
durchschnittlicher Nutzungsfaktor:	1,00
entspricht Beitrag je Neuanschluss:	2.915 €
Gesamtbeitragsaufkommen (absolut):	288.556 €
Kostenerstattung pro Neuanschluss:	1.288 €
entspricht Kostenerstattung gesamt:	127.512 €
zur Information: notwendige Kreditaufnahme:	363.593 EUR

Kurzübersicht Ergebnisse


Grenzkostengebühr im ersten Jahr	2,42 €/m³
Grenzgewinn/-verlust im ersten Jahr	8.584 €
Liquiditätsergebnis im ersten Jahr	-1.350 €
Grenzkostendeckung nach ... Jahren	1
Projektkostenbarwert über 50 Jahre	1.132.106 €
Fiktive Eigenkapitalrendite über 30 Jahre (p.a.)	6,4%
Wirkung auf die aktuelle Gebühr im ersten Jahr	-0,01 €/m³

Unter Anwendung dieser Methodik konnte festgestellt werden, dass eine Kostendeckung bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der Investition mit einem Jahresergebnis in Höhe von 8.584 € erreicht werden konnte. Das Liquiditätsergebnis hingegen weist insbesondere durch die höheren Zinslasten im ersten Jahr noch ein negatives Ergebnis in Höhe von -1.350 € aus. Eine Deckung der Liquiditätslücke findet hierbei erst im 15. Jahr statt.





Trotz der bestehenden Liquiditätslücke kann das wirtschaftliche Ergebnis als positiv bewertet werden, welches jeden Kaufmann zur Entscheidung für die Ausführung dieser Investition fällen lässt. Hier ist nun die Kreativität des Ingenieurs gefragt, dieses Ergeb

nis zu verbessern. Insofern haben wir die Sonderentwässerung über ein Vakuumentwässerungsverfahren für diesen Fall kreiert und den gleichen Ansätzen der Berechnung unterzogen.

In diesem Verfahren war es nun möglich, insgesamt acht Hausanschlüsse der außen liegenden Gebäude ohne überdurchschnittlichen Kostenaufwand zu integrieren. Die entsprechenden Beitragsmehreinnahmen gegenüber der ersten Variante konnten die Leitungsmehrlängen mehr als decken.



Wirtschaftlichkeitsprüfung von Einzelinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung
 Version 6.11 Wasser- und Abwasserverband

Spezifizierung der Maßnahme

Auswahl EWRA-Index: 2 | 405 A-Dorf Eingabewerte übernehmen

Jahr: 2002

Planungsstadium: Sub (Submissionsergebnis)

Priorität: 9 - Variantenrechnung (offiziell)

Maßnahme: Abwasserbeseitigung A-Dorf, Vakuumentwässerungsverfahren

Bezeichnung/Begründung der Maßnahme: Schmutzwasserbeseitigung in A-Dorf im Vakuumentwässerungsverfahren und Überleitung zur Zentralkläranlage; Kosten nach Vorlage Angebotsauswertung; Beiträge nach vollständiger Grundstücksauswertung und Anwendung der Härtefallregelung

Erläuterung: Keine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse beim Vakuumverfahren; Variable Betriebskosten sind mit 0,32 €/m² Abwasser gegenüber Freigefällekanalisation beaufschlagt (0,96 € + 0,30 € = 1,26 €)

Mengengerüst

1. neu angeschlossene Grundstücke:	110 HA
2. miterschlossene Grdst. mit vorh. Anschlüssen:	
3. neu angeschlossene Einwohner:	330 E
4. miterschlossene Einwohner mit vorh. Anschl.:	
5. insgesamt angeschl. gewerbl. Anschlüsse:	
6. insgesamt angeschl. EGW:	10 EGW
7. insgesamt neu angeschl. Wohneinheiten:	

Finanzierung

förderfähige Kosten:	538.707 €
Fördermittel in % der förderfähigen Kosten:	50,0%
oder Fördermittel absolut (EUR):	
entspricht rund 50 % FM-Einsatz bzw. absolut	269.354 €
durchschnittl. beitragsfähige Grundstücksfläche:	1.190 m ²
durchschnittl. Beitrag Geschossfläche:	
durchschnittlicher Nutzungsfaktor:	1,00
entspricht Beitrag je Neuanschluss:	2.915 €
Gesamtbeitragsaufkommen (absolut):	320.617 €
Kostenerstattung pro Neuanschluss:	0 €
entspricht Kostenerstattung gesamt:	
zur Information: notwendige Kreditaufnahme:	165.535 EUR

Kurzübersicht Ergebnisse

Grenzkostengebühr im ersten Jahr	2,41 €/m ²
Grenzwinn/-verlust im ersten Jahr	9.663 €
Liquiditätsergebnis im ersten Jahr	12.724 €
Grenzkostendeckung nach ... Jahren	1
Projektkostenbarwert über 50 Jahre	1.156.314 €
Fiktive Eigenkapitalrendite über 30 Jahre (p.a.)	2,2%
Wirkung auf die aktuelle Gebühr im ersten Jahr	-0,01 €/m ²

Anschaffungs- und Herstellungskosten

	DN	Material	Nettobaukosten
Überleitungen (Druck)	1.650 m DN 80	HDPE	41.498 €
Ortsnetze (o. Grdst.-Anschlüsse):	4.960 m 90/160	PVC	196.372 €
Grundstücksanschlusskosten	EUR/Grundstück entspricht absolut EUR		

	Anzahl	Kapazität	baul. Teil (EUR)	masch. Teil (EUR)
Hausstation (Druck/Vakuum)	101		103.281 €	51.640 €
Pumpwerke	1		81.166 €	40.903 €
Kläranlagen				

Kosten für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Baunebenkosten (gemäß HOAI siehe unten)	15,0%	15,0 % = EUR	77.229 €
Preisindexierung (ohne Grunderwerb)	1,0%	1,0 % p.a. = EUR	
Sicherheitszuschlag (ohne Grunderwerb)	10,0%	10,0 % = EUR	59.209 €
Umsatzsteuer	16,0%	16,0 % = EUR	104.208 €
Investitionssumme pro EW	2.222 €/EW	förderf.: 1.584 €	Gesamtinvestitio 755.506 €


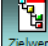

Information: Baunebenkosten gemäß HOAI

Objektplanung (§ 56.1 HOAI)	6,5%	Bauüberwachung (§ 57 HOAI)	2,6%	Vermessung (§ 99 HOAI)	1,9%	Projektsteuerung (§ 31 HOAI)	3,7%	Gesamt gem. HOAI	14,7%
-----------------------------	------	----------------------------	------	------------------------	------	------------------------------	------	------------------	-------

laufende Kosten und Kosteneinsparungen

maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro EW	
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m ²	1,26 €/m ²
maßnahmebezogene variable Betriebskosten pro m Leitungslänge	
maßnahmebezogene spezifische Betriebskosten Hausanschluss	
zusätzl. Mehraufwend. (+) / Kosteneinsparung (-)	
zusätzl. Gebührenmehr. (+) / -mindereinnahmen (-)	

aktuelle Datei:
 D:\Daten\ATV-DYV\K\ATV Aktenkoffer\ATV\Sonstige
 Ausarbeitung\ent2004\Vortrag Rostock\ewra-Vortrag-20-08-
 2004.xls | Eingabe

Die Ergebnissituation konnte auf der Seite des Jahresergebnisses mit 9.663 € leicht verbessert werden, dabei konnte das Liquiditätsergebnis bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung auf einen positiven Wert von 12.724 € verbessert werden. Dieser Verlauf setzt sich in den Folgejahren fort. Hinzuweisen ist bei dieser Variante noch auf den Umstand, dass der Verband in seiner Satzung eine Kostenerstattung für Hausanschlüsse nur bei Freigefällekanälen vorsieht, nicht jedoch bei Sonderentwässerungs

10

verfahren. Insofern fehlt es dieser Variante zwar an den Einnahmen aus der Kostenerstattung, im Gegenzug kommt dieses dem Bürger zugute.

2.3 Die Entscheidungsfindung zur Investition

Folgende wirtschaftliche Ergebnisse konnten im Vergleich erzielt werden:

Abwasserbeseitigung A-Dorf

Wirtschaftlichkeitsvergleich der Varianten

Variante 1: Freigefällekanalisation

Variante 2: Vakuumentwässerungsverfahren

	Gewinn-/Verlust-Ergebnis		Liquiditätsergebnis	
	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Ergebnis im 1. Jahr nach Fertigstellung	8.584 €	9.663 €	-1.350 €	12.724 €
Kumuliertes Ergebnis nach 5 Jahren	44.290 €	47.800 €	-7.697 €	62.053 €
Kumuliertes Ergebnis nach 10 Jahren	102.022 €	104.640 €	-8.885 €	46.284 €
Kumuliertes Ergebnis nach 15 Jahren	179.485 €	171.879 €	382 €	54.678 €
Kumuliertes Ergebnis nach 20 Jahren	264.125 €	252.935 €	3.904 €	18.848 €

Zum Zeitpunkt der Investitionsvorbereitung dieser Maßnahme stand der betroffene Aufgabenträger in einer schwachen wirtschaftlichen Situation. Darüber hinaus stellte auch die Liquidität nicht eben ein rosiges Bild dar. Vor diesem Hintergrund wurde sich zur Realisierung der Variante 2 entschieden, da das ausgesprochen positive Liquiditätsergebnis die Gesamtlage des Verbandes erheblich verbesserte. Die Entscheidung konnte auch daher eindeutig gefällt werden, da der kumulierte Ergebnisvortrag in der Variante 2 zu keinem Zeitpunkt in den negativen Bereich führte. Insofern war vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Aufgabenträgers die Entscheidung eindeutig für die „kurzfristigere“ Variante der Sonderentwässerung zu treffen.

In der politischen Durchsetzbarkeit zum zentralen Abwasseranschluss gegenüber der Freigefällekanalisation konnte ein Vorteil realisiert werden, da die Kostenerstattungen für den Hausanschlusskanal durch die vorliegenden Satzungsregelung entfiel.



3 Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Bürgersicht

Nachdem Klarheit über das wirtschaftliche Ergebnis zur zentralen Abwassererschließung beim Verband bestand und hierfür ein eindeutiges Ergebnis zur Erschließung aufgezeigt werden konnte, war der Kostenvergleich aus Bürgersicht anzustellen. Ziel der Vergleichsrechnung ist es, die Lösung zu ermitteln, bei der die Mehrheit der Betroffenen bevorteilt ist. Im Gegensatz zur dynamischen Grenzkostenberechnung bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Verbandssicht ist hier eine statische Betrachtungsweise in Ansatz zu bringen.

3.1 Belastung der Bürger beim zentralen Abwasseranschluss

Beim zentralen Abwasseranschluss erfolgt die Belastung der Bürger über die satzungsgemäßen Entgelte. Dabei stellen die Beiträge und Kostenerstattungen einmalige Belastungen dar, welche durch dauerhafte Gebühren ergänzt werden.

Der Ermittlung der Beitrags- und Kostenersatzverteilung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der mittlere Beitragssatz, welcher sich aus der Beitragskalkulation ergibt, kann hierbei nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, da hieraus nicht die Verteilung der einzelnen Beitragsforderungen ersichtlich wird. Daher ist es in Vorbereitung zur Auswertung erforderlich, alle betroffenen Grundstücke einer Beitrags- und Kostenerstattungsermittlung zu unterziehen. An dieser Stelle wird empfohlen, diese Ausarbeitung in vollständig korrekter Weise auszuführen, um diese im Falle des zentralen Anschlusses für die spätere Bescheidung verwenden zu können. Neben dem Vorteil der Arbeitersparnis bei der Bescheiderstellung führt die erforderliche Genauigkeit der Grundstücksermittlung zu belastbaren und korrekten Werten beim Kostenvergleich. Insoweit sollten alle Grundstücke separat ermittelt werden und eine Beitrags- und Kostenersatzverteilung dem Kostenvergleich zugrunde gelegt werden. Die Summe aus Beiträgen und Kostenerstattungen stellen die einmaligen Belastungen der Grundstücke dar.

Im vorliegenden Fall fiel die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse nicht zu Buche, da für die zu wählende Sonderentwässerung die Verbandssatzung keine Kostenerstattungen vorsah.

In Auswertung der Quelldatei der einzelnen Beiträge und Kostenerstattungen lässt sich eine Belastungsverteilung der betroffenen Grundstückseigentümer ermitteln:

Auswertungsübersicht der Beiträge in A-Dorf

Beitragsauswertung

	mit Härtefallklausel bezogen auf angeschl. Grundstücke
Gesamtbeiträge	320.616,82 EUR
Anzahl der Grundstücke	110
Durchschnittlicher Beitrag	2.914,70 EUR
min. Beitrag	368,13 EUR
max. Beitrag	12.310,27 EUR
gewichteter Durchschnitt (ohne Min. und Max.)	2.851,28 EUR
Grenzwert der Beitragshöhe, unter dem 50 % der Grundstücke liegen	2.499,60 EUR

Beitragsverteilung

Beitragshöhe	mit Härtefallklausel bezogen auf angeschl. Grundstücke	
	Anzahl der Grundstücke	Verteilung
< 1.500	21	19,1%
< 2.000	14	31,8%
< 2.500	20	50,0%
< 3.000	12	60,9%
< 3.500	17	76,4%
<4.000	6	81,8%
<4.500	5	86,4%
< 5.000	3	89,1%
< 5.500	2	90,9%
< 6.000	4	94,5%
< 6.500	1	95,5%
<7.000	0	95,5%
< 7.500	1	96,4%
< 8.000	2	98,2%
< 8.500	0	98,2%
< 9.000	1	99,1%
< 9.500	0	99,1%
< 10.000	0	99,1%
>= 10.000	1	100,0%

Es wird ersichtlich, dass sich der mittlere Beitrag zu einem Wert von 2.914,70 € errechnet, jedoch ist die Verteilung über die Anzahl der Betroffenen so, dass mehr als 50 % der Betroffenen unter einem Beitragssatz von 2.500 € (2.499,66 €) liegen.

Im nächsten Schritt sind die Kosten für den zentralen Abwasseranschluss zu ermitteln. Hierbei stellt die Verteilung der Beitrags- und Kostenerstattung ebenso wie die Berücksichtigung der Gebühren einen Faktor dar:

Kostenberechnung für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung in A-Dorf

1. Berechnungsgrundlagen

a)	Investitionskosten - Beitrag inkl. Anschlusskosten	2.914,70 EUR
b)	Nutzungsdauer:	50,00 Jahre
c)	Zinssatz für Fremdkapitalaufnahme bzw. Zinsentgang für Eigenkapitalanlage:	5,00%
d)	Durchschnittliche Haushaltsgröße:	4 Personen
e)	Grundgebühr je Monat	4,50 EUR pro HA
f)	Entsorgungsgebühr je m ³	3,50 EUR pro m³
g)	Verbrauch pro Einwohner	30,00 m³

2. Kapitalkosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a)	Abschreibung	2.914,70 EUR	x 2,00%	58,29 EUR
b)	Zinsen	2.914,70 EUR	x 5,00%	145,73 EUR
	Summe Kapitalkosten pro Jahr			<u>204,03 EUR</u>

3. Betriebskosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a)	Entsorgungsgebühr	420,00 EUR
b)	Grundgebühr	54,00 EUR
	Summe Betriebskosten pro Jahr	<u>474,00 EUR</u>

4. Ergebnis

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

Kapitalkosten	204,03 EUR
Betriebskosten	474,00 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	<u><u>678,03 EUR</u></u>

3.2 Belastung durch Kleinkläranlagen

Kostenberechnung für die **Betreibung einer dezentralen Hauskläranlage in A-Dorf**

1. Berechnungsgrundlagen

a) Anschaffungskosten:		
Anschaffungspreis		5.797,00 EUR
Fördermittel: 1.500,00 EUR		- 1.500,00 EUR
		<u>4.297,00 EUR</u>
b) Nutzungsdauer:		20,00 Jahre
c) Zinssatz für Fremdkapitalaufnahme bzw. Zinsentgang für Eigenkapitalanlage:		5,00%
d) Durchschnittliche Haushaltsgröße:		4 Personen
e) Stromkosten	13,50 EUR	pro Einwohner und Jahr
f) Wartungskosten einschl. Analyse	300,00 EUR	pro Grundstück und Jahr
g) Fäkalschlammentsorgung	13,69 EUR	pro Einwohner und Jahr

2. Kapitalkosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a) Abschreibung	4.297,00 EUR	x 5,00%	214,85 EUR
b) Zinsen	4.297,00 EUR	x 5,00%	214,85 EUR
Summe Kapitalkosten pro Jahr			<u>429,70 EUR</u>

3. Betriebskosten

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

a) Stromkosten		54,00 EUR
b) Wartungskosten einschl. Analyse		300,00 EUR
c) Fäkalschlammentsorgung		54,76 EUR
Summe Betriebskosten pro Jahr		<u>408,76 EUR</u>

4. Ergebnis

Bei einem durchschnittlichen Haushalt entstehen folgende Kosten pro Jahr:

Kapitalkosten	429,70 EUR
Betriebskosten	408,76 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	<u>838,46 EUR</u>

3.3 Die Entscheidungsfindung zentral oder dezentral

Kostenvergleich zwischen Hauskläranlage und zentraler Abwasserbeseitigung in A-Dorf

1. Ergebnisübersicht

	Zentrale Abwasser - beseitigung	dezentrale Hausklär- anlage	Differenz
Kapitalkosten pro Jahr	204,03 EUR	429,70 EUR	225,67 EUR
Betriebskosten pro Jahr	474,00 EUR	408,76 EUR	- 65,24 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	678,03 EUR	838,46 EUR	160,43 EUR

Ergebnis:

Die zentrale Abwasserbeseitigung bringt bei einem Durchschnittsbeitrag von 2.914,70 EUR eine jährliche Kostenersparnis von 160,43 EUR gegenüber der dezentralen Hauskläranlage.

2. Ermittlung Break-Even-Point:

Gesamtkosten dezentrale Hauskläranlage pro Jahr	838,46 EUR
abzgl. Betriebskosten der zentralen Abwasserbeseitigung pro Jahr	- 474,00 EUR
Kapitalkosten für die zentrale Abwasserbeseitigung pro Jahr	<u>364,46 EUR</u>
Abschreibung	2,00%
Zins	<u>5,00%</u>
Kapitalisierungsfaktor	7,00%
Investitionskostenanteil	<u>5.206,57 EUR</u>
Break-Even-Point	<u><u>5.206,57 EUR</u></u>

Ergebnis:

Die zentrale Abwasserbeseitigung ist bis zu einer Beitragshöhe von 5.206,57 EUR günstiger als die Anschaffung einer dezentralen Hauskläranlage.

In A-Dorf liegen 71,9 % aller Grundstücke unterhalb dieser Beitragshöhe.

Bei Anwendung der Härtefallklausel liegen 90,6 % aller Grundstücke unterhalb der o. a. Beitragshöhe.

Im Ergebnis der beiden Berechnungsverfahren erfolgte hier eine eindeutige Entscheidungsfindung zur zentralen Abwasserbeseitigung, da die Realisierung einerseits für den Aufgabenträger ein wirtschaftliches Projekt darstellte, welches die eigene Gebühr stützte, andererseits konnte nachgewiesen werden, dass die Mehrzahl der Betroffenen durch die beitrags- und gebührenfinanzierte zentrale Lösung finanziell besser gestellt waren.



4 Zusammenfassung und Empfehlung

Durch unsere Erfahrungen, welche wir bei verschiedenen Aufgabenträgern mit ähnlichen Strukturen gewinnen konnten, empfehlen wir an dieser Stelle, in ländlichen und weitläufig bebauten Siedlungsgebieten die hier aufgestellte doppelte Berechnungsmethode anzuwenden. Hier steckt zwar ein nicht unerheblicher Aufwand dahinter, jedoch ist zu bemerken, dass mit z. T. erheblichen Kostenbelastungen für die Bürger umgegangen wird, welche die vorgeführte Gründlichkeit rechtfertigt. Darüber hinaus sollten die Kostenvergleiche sowohl in ihrer Art der Anwendung wie in der Qualität der Grundlagenzusammenstellung belastbar sein. D. h., dass erstens der Aufgabenträger sich den wirtschaftlichen Folgen einer Investitionsmaßnahme auf seinen eigenen Haushalt im Klaren sein sollte. Zweitens sollte die Frage der Kostenverteilung für die Betroffenen transparent aufgearbeitet werden, um die Bevorteilung durch die einzelnen Lösungen darstellen zu können.

Mit dieser Aufarbeitung ist der Aufgabenträger in der Lage, die politische Diskussion aufzunehmen und zu bestehen. Vielfach sehr subjektiv und z. T. eindeutig falsche vortragene Argumente pro oder contra zur Art der Abwasserbeseitigung können mangels eindeutig aufgearbeitetem Zahlenwerk nicht entkräftet werden. Geschieht dies vor den Augen der Öffentlichkeit, ist der Bürger zu recht irritiert.



5 Exkurs: Modellvorhaben zur Organisation der dezentralen Abwasserbeseitigung über die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger im Land Sachsen-Anhalt

5.1 Veranlassung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung stellt eine Aufgabe dar, welche im Land Sachsen-Anhalt, wie in den übrigen neuen Bundesländern, noch nicht abschließend geregelt und organisiert ist. Im vergangenen Jahrzehnt stand insbesondere die Neuerrichtung von zentralen Abwasseranlagen im Vordergrund, da hier ein immenser Nachholbedarf bestand.

Nunmehr treten die Regionen stärker in den Betrachtungs- und Regelungsmittelpunkt, welche langfristig über dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen) entsorgt werden sollen. Zur Errichtung der Kleinkläranlagen gilt derzeit noch der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) vom 29. Juni 1999. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird danach durch einen Verwaltungsakt an den Grundstückseigentümer übertragen. Diese Übertragung soll mit der anstehenden Novellierung des Wassergesetzes durch eine rechtliche Aufwertung der Abwasserbeseitigungskonzepte stark vereinfacht werden.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Themenbereiche in die Diskussion aufgenommen, welche zur Überlegung führten, auch die Abwasserbeseitigung im dezentralen Bereich durch die öffentlichen Aufgabenträger ausführen zu lassen:

- Gewährleistung der fach- und sachgerechten Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung der dezentralen Anlagen
- öffentliche Infrastrukturförderung, welche bis dato ausschließlich die Bereiche der zentralen Abwasserbeseitigung bevorteilt

Vor diesem Hintergrund realisiert die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt ein Modellvorhaben zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung über den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger. Dabei soll erreicht werden, dass zum einen die An



schaffung der Kleinkläranlagen kostengünstiger ausfällt und zum anderen die fachgerechte Betreuung der Anlagen gewährleistet wird.

Hieraus wurde durch die Landesregierung die Idee der „zentralen Betreuung“ der „dezentralen Abwasserbeseitigung“ entwickelt, welche im Folgenden näher gehend beschrieben werden soll.

Im Land Sachsen-Anhalt werden ausschließlich zentrale Abwassererschließungen gefördert. In diesem Zusammenhang denkt die Landesregierung darüber nach, dezentrale Lösungen im Zuge einer „zentralen Infrastrukturförderung“ an die „zentralen Aufgabenträger“ zu begünstigen.

5.2 Vorhabensbeschreibung

Nach Überprüfung der Sachverhalte und eingehender Diskussion konnte im Rahmen eines Arbeitskreises festgestellt werden, dass eine öffentlich-rechtliche Umsetzung des Vorhabens ohne maßgebliche Änderungen im Kommunalabgaberecht nicht möglich ist. Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine Möglichkeiten, die zu schaffenden dezentralen Anlagen über Beiträge oder über Kostenerstattungen finanzieren zu können.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Umsetzung hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) die Lösung einer privatrechtlichen Umsetzung auf der Basis der Freiwilligkeit der Beteiligten vorgeschlagen. Dabei sollen sich die Eigentümer der betroffenen Siedlungsbereiche einzelvertraglich mit dem Aufgabenträger vereinbaren können. In dieser Vereinbarung sind neben der Kostenerstattung für die Errichtung und Betreuung der Anlagen auch alle Fragen des Eigentumsrechts zu regeln. Kommt eine Einigkeit der Grundstückseigentümer eines Siedlungsbereiches zustande, stellt die Landesregierung Sachsen-Anhalt für diesen Bereich Fördermittel in Aussicht. Scheitert eine Einigung, wird die dezentrale Abwasserbeseitigung nach dem bislang bestehenden Verfahren weiter durchgeführt.



5.3 Wirtschaftliche Grundlagen

Die Refinanzierung der Anlagen soll über entsprechende Baukostenzuschüsse durch die Nutzer bzw. Grundstückseigentümer erfolgen. Hinzu kämen Fördermittel des Landes, welche der Verband bei Umsetzung dieser Lösung zweckgebunden erhalten soll. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Kleinkläranlagen sollen über ein entsprechendes Nutzungsentgelt finanziert werden.

Nach dem Willen der Landesregierung soll die von der eigentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung strikt zu trennende privatrechtliche Ausgestaltung beim Bau und der Unterhaltung der zu schaffenden Kleinkläranlagen, zu einer verursachungsgerechteren Kostenzuordnung bei den einzelnen Formen der dezentralen Abwasserbeseitigung führen. Insoweit ist es geplant, innerhalb der dezentralen Abwasserbeseitigung getrennte, wirtschaftlich voneinander unabhängige, öffentliche Anlagen entstehen zu lassen.

Der wirtschaftliche Vorteil dieses Modells wird in der Bündelung und der zentralen Optimierung von größeren Anlagengruppen gesehen. Dies betrifft einerseits die zentrale Bestellung bzw. Einkauf, andererseits die koordinierte und optimierte Betreuung der Anlagen. Nicht unerhebliche Bedeutung dürfte auch dem Umstand zukommen, dass über diese Möglichkeit eine sach- und fachgerechte Betreuung der Anlagen gewährleistet werden soll und damit der Überwachungsaufwand auf Seiten der Landesregierung verringert werden dürfte.

Die Entscheidung der Verbände in ihren Abwasserbeseitigungskonzepten über die Art der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Basis der Wirtschaftlichkeit. Dabei werden alle die Bereiche zentral erschlossen, welche kostendeckend im Rahmen ihrer Gebühr erschlossen werden können. Hieraus entstand bis dato die Abgrenzung zwischen zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung.

Die so definierte Entscheidung zur Abgrenzung zwischen zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung soll grundsätzlich unverändert bestehen bleiben. Auch weiterhin obliegt allein dem betroffenen Aufgabenträger die Ermessensentscheidung, welche Gebiete zentral und welche Gebiete dezentral erschlossen werden.



Die Entscheidungsfindung für den Aufgabenträger zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung sollte auf der Basis einer Grenzkostenberechnung erfolgen. Der reine Preisvergleich der verschiedenen Systeme auf Basis der Barwertmethode reicht zur Entscheidungsfindung alleine nicht aus, da die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustsituation und auf die Liquiditätssituation des einzelnen Aufgabenträgers nicht im ausreichenden Maße Berücksichtigung finden. Anders als die Barwertmethode, die in der Regel nur einen Ergebniswert für den gesamten Betrachtungszeitraum ausweist, stellt die Grenzkostenberechnung den Ergebnisverlauf jedes einzelnen Jahres dar.

Hat der Aufgabenträger eine Entscheidung über die Art der Abwasserbeseitigung getroffen, sind für die betroffenen Bürger im Normalfall damit höhere Kosten für die Abwasserbeseitigung im Vergleich zur zentralen Abwasserbeseitigung verbunden. Dieser Umstand soll durch die Ausreichung von Fördermitteln abgemindert werden.

Dabei kann jedoch dann der Sachverhalt auftreten, dass unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Fördermittel eine zentrale Erschließung mit den damit einhergehenden geringeren Kosten für die Bürger wirtschaftlicher als die Errichtung und Betreibung der geplanten Kleinkläranlagen sein kann. Gleichwohl dürfte in diesem Fall die einmal getroffene Entscheidung zur dezentralen Erschließung nicht geändert werden, da die zusätzlichen Fördermittel ausschließlich und zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der zu schaffenden Kleinkläranlagen ausgereicht werden.

Zur Frage der Wirtschaftlichkeit kann auch der Fall auftreten, dass bei einer „zentralen“ Errichtung und Betreibung der dezentralen Kleinkläranlagen durch den Verband wiederum ein zentraler Abwasseranschluss an die Kanalisation im Vergleich der beiden Varianten die wirtschaftlichere Lösung darstellen würde. Diese ist jedoch in ihrer Absoluthöhe nicht durch das vorhandene Entgeltniveau (Gebühren und Beiträge für den öffentlich-rechtlichen Bereich) gedeckt, welches bis dato dazu führte, dass diese Bereiche als dezentral zu entwässern im Konzept des Verbandes ausgewiesen wurden. Auch hier dürfte die vorher getroffene Entscheidung zur dezentralen Lösung nicht geändert werden, ohne das Entgeltniveau des Verbandes belasten zu müssen.



5.4 Rechtliche Grundlagen

5.4.1 Gestattungsvertrag/Kostenerstattungsvertrag

Zwischen Grundstückseigentümer und Verband ist einerseits ein Gestattungsvertrag, andererseits ein Kostenerstattungsvertrag abzuschließen.

5.4.2 Eigentumsfragen

Solange der Verband die Kleinkläranlage betreibt, steht diese im Eigentum des Verbandes. Nach Ablauf des Gestattungsvertrages geht das Eigentum an der Kleinkläranlage auf den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks über.

5.4.3 Satzungsfragen

In der Anschlusssatzung des Verbandes wird im Bereich „Dezentrale Entsorgung“ Folgendes eingefügt:

§ X Kleinkläranlagen

Der Verband betreibt in den Bereichen seines Verbandsgebietes, in denen der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung aufgrund der Festlegungen im Abwasserbeseitigungskonzept die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers mittels Kleinkläranlagen, soweit ein Gestattungsvertrag für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers einschließlich einer Regelung über die vollständige Kostentragung durch den Eigentümer zustande gekommen ist, nach Maßgabe des Vertrages.

5.4.4 Anschluss und Benutzungszwang

Der Eigentümer verpflichtet sich im Gestattungsvertrag, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig und ausschließlich über die auf seinem Grundstück vom Verband errichtete Kleinkläranlage zu entsorgen.